



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 43

Seite 1

20. Dezember 2002

INHALT

Grundsätze für Studienordnungen der
Online-Studiengänge im Verbund
"Virtuelle Fachhochschule" (VFH-GStO)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Grundsätze für Studienordnungen
der Online-Studiengänge
im Verbund "Virtuelle Fachhochschule"
(VFH-GStO)**

vom 16. Juli 2002

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der TFH Berlin die folgenden Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge im Verbund "Virtuelle Fachhochschule" als grundlegende Studienordnung, die am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft tritt:

Die Hochschulen des Verbundes „Virtuelle Fachhochschule (VFH)“ vereinbaren die folgenden Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Einschreibung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge
- § 5 Art und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Veranstaltungsarten im Online-Studium
- § 7 Studieninhalte, Studienorganisation
- § 8 Belegung von Studienmodulen
- § 9 Prüfungsverpflichtung
- § 10 Studiendokumentation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Förderung behinderter Studierender
- § 15 Fristen
- § 16 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung legt Grundsätze und Eckdaten für die Gestaltung und Durchführung von Online-Studiengängen der VFH fest, um die Studierbarkeit und Vergleichbarkeit dieser Studiengänge im Verbund zu gewährleisten. Sie regelt Rechte und Pflichten der eingeschriebenen Studenten und Studentinnen. Sie ist für alle Online-Studiengänge verbindlich, soweit nicht örtliches Recht eine Abweichung zwingend erforderlich macht. Die Verbund-Hochschulen erlassen für jeden Online-Studiengang, der jeweils bei ihnen angeboten wird, eine inhaltsgleiche Studienordnung mit Studienplan.
- (2) Diese Vereinbarung regelt zusammen mit den Grundsätzen für Prüfungsordnungen (VFH-GPO) und den hieraus abgeleiteten speziellen Studien- und Prüfungsordnungen die Durchführung der Online-Studiengänge.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Berufsfähigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Dabei sind Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld sowie die schnelle Weiterentwicklung der Technik dadurch zu berücksichtigen, dass aufbauend auf einer breiten Grundlagenausbildung fachliche Vertiefungen exemplarisch und gegliedert unterrichtet werden.
- (2) Die Studierenden sollen
 - zu wissenschaftlicher praxisbezogener Arbeit,
 - zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
 - zu kritischem Denken befähigt werden.
- (3) Zur Erfüllung der Zielsetzungen nach Abs. 2 sowie als Ergänzung des Fachstudiums sind
 - geisteswissenschaftliche, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftliche Lehrangebote und
 - Angebote zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz vorzusehen.

§ 3 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in einen Online-Studiengang erfolgt an einer der Verbund-Hochschulen nach Wahl der Studierenden, sofern der betreffende Studiengang dort angeboten wird.
- (2) Zulassungsbeschränkungen sind möglich. In zulassungsbeschränkten Online-Studiengängen erfolgt die Zulassung nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Zulassungsvorschriften.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeitstudium
 - für grundständige Diplomstudiengänge 4 Jahre,
 - für Bachelor-Studiengänge 3 Jahre,
 - für Masterstudiengänge 2 Jahre.Die beteiligten Hochschulen und Fachbereiche sind verpflichtet, im Rahmen der erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen die Studieninhalte und Lehrangebote so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen und insbesondere durch Berufstätige wahrgenommen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Studierende müssen jedoch pro Studienhalbjahr in einem minimalen Umfang am Studium teilnehmen. Genaueres regelt § 9.
- (3) Das Studium in Online-Studiengängen der VFH ist organisatorisch in Studienhalbjahre (Semester-Zeitraum) gegliedert, die für alle Hochschulen der Verbunds einheitlich sind.
- (4) Die Regelstudienleistung beträgt bei Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte (Creditpoints) pro Studienhalbjahr.
- (5) Bachelor- und grundständige Diplom-Studiengänge enthalten ein Projektstudium oder eine Praxisphase, die nach Maßgabe der Ordnung für die praktischen Studienphasen in der Regel im fünften Studienplanhalbjahr liegen. Im Projektstudium, das in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfindet, sollen die Studierenden unter Betreuung der Fachhochschule ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Die Praxisphase soll den Studierenden Einblicke in das spätere Tätigkeitsfeld gewähren, auf das der Studiengang vorbereitet, und ist auf die Anwendung der bisher vermittelten Kenntnisse ausgerichtet.

- (6) Bei Master-Studiengängen stellt das Studium in besonderem Maße die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch wissenschaftlich anspruchsvolle, praxisorientierte Ausbildung her, die sich am Niveau vergleichbarer internationaler Angebote orientiert. Es soll projektorientiertes Lernen gefördert werden; Studierenden ist Gelegenheit zu individueller Studiengestaltung zu geben. Im letzten Studienplanhalbjahr ist ausschließlich die Abschlussprüfung vorgesehen (Abschlussprüfungshalbjahr).
- (7) Das Studium in einem Diplom-Studiengang gliedert sich in
 - das Grundstudium und
 - das Hauptstudium (einschließlich praktische Studienphase und Abschlussprüfung). Das Grundstudium umfasst drei oder vier Studienhalbjahre und schließt mit der Diplomprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst dementsprechend fünf oder vier Studienhalbjahre.
- (8) Bei Diplom-Studiengängen stellt das Hauptstudium in besonderem Maße die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch übungintensiv und praxisorientierte Ausbildung her. Im Hauptstudium soll projektorientiertes Lernen gefördert werden; Studierenden ist Gelegenheit zu individueller Studiengestaltung zu geben. Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte eingerichtet werden. Jede/r Studierende muss sich in solchen Fällen für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Im achten Studienplanhalbjahr ist ausschließlich die Abschlussprüfung gemäß vorgesehen (Abschlussprüfungshalbjahr).

§ 5 Art und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienordnungen unterscheiden Fachgebiete und Studienmodule. Ein Fachgebiet fasst thematisch zusammenhängende Studienmodule zusammen. Es erstreckt sich über ein oder mehrere Studienhalbjahre und kann aus einem oder mehreren Studienmodulen bestehen. Die Studienmodule gliedern sich ferner in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Studienordnungen legen für jedes Studienmodul fest, ob es Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter hat.
- (2) Das Lehrangebot der Studiengänge ist in Module gegliedert. Je nach Bearbeitungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) enthält jedes Modul eine Anzahl von Lerneinheiten.
- (3) Es gibt fachbereichseigene und Service-Studienmodule. Fällt ein Studienmodul nicht in die fachliche Zuständigkeit des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs, so ist es ein Service-Studienmodul.
- (4) Ein Studienmodul ist Wahlpflichtmodul, wenn es zu einer in der Studienordnung bestimmten Gruppe von Studienmodulen (Wahlpflichtgruppe) gehört, aus der zum Erreichen des Studienziels Leistungspunkte in festgelegtem Umfang erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Die tatsächlich anzubietenden Wahlpflichtmodule werden in den Studienordnungen oder pro Studienhalbjahr vom Fachausschuss festgelegt.
- (5) Anzahl bzw. Umfang der in einer Wahlpflichtgruppe zusammengefassten Studienmodule sollen doppelt so groß sein wie Anzahl bzw. Umfang der erfolgreich abzuschließenden Module. Die Fachbereiche haben darauf hinzuwirken, dass ein entsprechendes Lehrangebot sichergestellt wird. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Präsenzveranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen bei weniger als acht Studierenden.

§ 6 Veranstaltungsarten im Online-Studium

(1) Veranstaltungsarten außerhalb der Hochschule:

Selbststudium

Das Selbststudium wird durchgeführt mit multimedial aufbereiteten Lehr-/Lernmodulen, die über das Internet im Lernraum der VFH verfügbar sind. Es dient dem eigenständigen Erarbeiten des Stoffs und stellt die für das Online-Studium grundlegende Lernform dar. Sie wird durch die übrigen Lernformen/Veranstaltungsarten unterstützt.

Synchrone Tele-Teaching-Veranstaltung

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern geleitet werden und die synchron per Video-Konferenz an andere Orte übertragen werden. Die Studierenden können sich entweder über einen angeschlossenen Verbundpartner oder ggf. auch von zu Hause aus an der interaktiven Veranstaltung beteiligen.

Übungsaufgabe (im Lernmodul)

Sie dienen einerseits der Vertiefung und Festigung der im Lehrmaterial gegebenen Informationen, andererseits auch zur Vorbereitung auf das Lösen der Einsendeaufgaben. Übungsaufgaben sollen den Studierenden helfen festzustellen, welche Lernfortschritte erzielt wurden. Eine Überprüfung auf Richtigkeit erfolgt entweder durch eine automatisierte Korrektur (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) oder durch Anzeigen einer Musterlösung.

Selbstkontrollaufgabe

Diese dienen der Überprüfung des eigenen Lernfortschritts. Wie auch Einsendeaufgaben können diese der entsprechenden Aufgabenstelle zugesandt werden. Sie werden korrigiert aber im Gegensatz zu den Einsendeaufgaben nicht bewertet.

Einsendeaufgabe/-arbeit

Sie werden von den Studierenden zur Korrektur eingeschickt. Nach möglichst kurzer Zeit erhalten die Studierenden die Korrektur und das Ergebnis (eventuell mit Musterlösungen). Die Einsendeaufgaben stellen eine wesentliche Leistungskontrolle dar. Die Zulassung zu den Abschlussklausuren kann von der Punktzahl abhängig gemacht werden, die durch die richtige Lösung der Einsendeaufgaben erreicht wurde.

Gruppenarbeit via Internet

Eine Gruppe von Studierenden bearbeitet gemeinsam ein vorgegebenes Thema unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform. Ein Präsenztreffen ist dafür nicht notwendig vorgesehen. Das Ergebnis der Gruppenarbeit (Bericht, Ausarbeitung, Aufsatz etc.) kann wie eine Einsendeaufgabe bewertet werden.

(2) Präsenzveranstaltungen in der Hochschule:

Praktika in Laboren

Hierbei handelt es sich um Präsenzveranstaltungen zur Durchführung von praktischen Versuchen und Tätigkeiten, die in der Regel kompakt an der einschreibenden Hochschule durchgeführt werden. Sie sind Bestandteil eines Curriculums und stehen auf der gleichen Stufe wie die anderen Module.

Seminar

Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus virtueller Arbeit und einer Präsenzphase zu speziellen Themen, die von den Studierenden unter Anleitung bearbeitet werden. Die Ergebnisse werden den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgestellt und gemeinsam mit ihnen diskutiert. Die Ergebnisse werden bewertet.

Die Präsenzveranstaltungen werden aus didaktischen Gründen mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt. Es gelten folgende Richtwerte:

- für Praktika bis zu 12 Studierende,
- für Seminare bis zu 20 Studierende.

- (3) Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen kann in den Studienordnungen als obligatorisch ausgewiesen werden.
- (4) Die Studierenden müssen eigenen Zugang zu einem am Internet betreibbaren Rechner haben und per Email erreichbar sein. Im Zusammenhang mit dem Online-Studium entstehende Telekommunikationsgebühren werden von den beteiligten Fachhochschulen nicht übernommen.

§ 7 Studieninhalte, Studienorganisation

- (1) Die Studienziele sind so zu begrenzen, dass das Studium sich auf die wesentlichen, als exemplarisch ausgewählte Fragestellungen, Zusammenhänge und Methoden beschränkt. Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik sowie der mediendidaktischen Entwicklung so auszuwählen, dass die Studienziele gemäß § 2 erreicht werden.
- (2) Die Studienordnung eines Studiengangs enthält die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendige Anzahl von Leistungspunkten.
- (3) Die Studienordnung eines Studienganges enthält einen Studienplan. Der Studienplan enthält
- eine vollständige Aufstellung der für das Studium vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, den Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten sowie deren Einordnung in die Studienplanhalbjahre,
 - ggf. Festlegung gemäß Absatz 4,
 - die Kennzeichnung der Modulart gemäß § 5 Abs.1,
 - die Präsenzanteile des Studienmoduls gemäß § 6 Abs. 2.
- (4) Die Studienordnungen können in fachlich begründeten Fällen Voraussetzungen für die Teilnahme an Fachgebieten und/oder Studienmodulen vorsehen. Die Voraussetzungen können sein
- für Fachgebieten der erfolgreiche Abschluss von anderen Fachgebieten oder Studienmodulen,
 - für Studienmodule der erfolgreiche Abschluss von anderen Studienmodulen des gleichen Fachgebiets.
- (5) Für jedes im Studienplan ausgewiesenen Studienmodul legt der für den Studiengang zuständige Fachausschuss die Lehrziele in Form fachlicher Mindestanforderungen verbindlich fest. Bei Servicemodulen geschieht dies in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Fachbereich. Die Lehrziele sind nicht Teil der Studienordnung.

- (6) Die ständige Überprüfung der Studienmodule gehört zu den Aufgaben der Fachausschüsse. Sie wirken hier bezüglich Überarbeitung und Weiterentwicklung mit den für die Entwicklung des Moduls zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen.

§ 8 Belegung von Studienmodulen

- (1) Voraussetzung für die Berechtigung, am Unterricht zu einem Studienmodul einschließlich der dazugehörenden Leistungsnachweise teilzunehmen, ist die termingerechte Belegung des Studienmoduls durch jeden Studierenden.
- (2) Belegungen sind grundsätzlich nur bis zum Ende der ersten vier Wochen des Studienhalbjahres möglich (Belegfrist). Belegungen werden durch Eintragung der Studierenden in Beleglisten vorgenommen.
- (3) Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Nachbelegung nur möglich, wenn der/die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dies nachweist.
- (4) Belegungen sind nicht zulässig und damit ungültig, wenn
 - a) die Studienordnung Belegvoraussetzungen vorsieht und diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) Studierende beurlaubt sind,
 - c) keine Rückmeldung vorliegt,
 - d) das gleiche Studienmodul zeitgleich in einer anderen Verbundhochschule als Nebenhörer belegt wird,
 - e) Studierende in diesem Studienmodul bereits mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.
- (5) Mit der Belegung sind die Studierenden verpflichtet, die in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegte Materialbezugsgebühr für den Bezug des zum Modul gehörigen multimedialen Studienmaterials zu entrichten. Copyrightbestimmungen sind zu beachten.

§ 9 Prüfungsverpflichtung

Studierende (Vollzeit und Teilzeit) müssen in jedem Studienhalbjahr mindestens ein zu ihrem Studiengang gehörendes Pflichtmodul oder ein zum Pflichtumfang zählendes Wahlpflichtmodul belegen und an den dazugehörigen Leistungsnachweisen zur Erlangung einer Note teilnehmen. Diese Verpflichtung wird ersetzt durch die Teilnahme an der praktischen Studienphase oder an der Abschlussprüfung. Studierende, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, dürfen das Studium nicht fortführen und werden exmatrikuliert. Eine erneute Bewerbung ist jedoch zulässig.

§ 10 Studiendokumentation

- (1) Die Studiendokumentation enthält Angaben über Belegungen und über das Ergebnis aller Prüfungsversuche. Diese Dokumentation wird studienhalbjahrsweise erstellt und wird den Studierenden zugänglich gemacht.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Studiendokumentation zur Kenntnis zu nehmen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Wollen Studierende ihr Studium fortsetzen, müssen sie sich fristgerecht zurückmelden. Die Rückmeldefrist erstreckt sich über die letzten acht Wochen des vorangehenden Studienhalbjahres. Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung einer Säumnisgebühr noch weitere vier Wochen möglich.
- (2) Zur Rückmeldung gehören Nachweise über
 - das Bestehen einer Krankenversicherung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen und
 - die Zahlung von fälligen Beiträgen oder Gebühren, es sei denn, es liegt ein Fall besonderer sozialer Härte vor.

Im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Studentenschaft entscheidet über das Vorliegen einer besonderen sozialen Härte der AStA der Hochschule und erteilt hierüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Rückmeldung.

- (3) Die Erfüllung aller zur Rückmeldung gehörender Verpflichtungen ist innerhalb der Rückmeldefrist nachzuweisen.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können während ihres Studiums aus einem wichtigen Grund eine Beurlaubung beantragen. Für das erste Urlaubshalbjahr der Studierenden müssen Gründe nicht nachgewiesen werden. Allen weiteren Anträgen sind begründende Unterlagen beizufügen. Wichtige Gründe können sein:
 - a) Ableistung fehlender praktischer Vorbildung,
 - b) Schwangerschaft und Mutterschutz,
 - c) Versorgung eines Kleinkindes oder anderer pflegebedürftiger Angehöriger,
 - d) Krankheit,
 - e) soziale Probleme,
 - f) Auslandsstudium,
 - g) Wehr- oder Ersatzdienst.
- (2) Anträge sind schriftlich und grundsätzlich bis acht Wochen nach Beginn des betreffenden Studienhalbjahrs an das Immatrikulationsamt zu richten. Unterlagen, die die Begründung belegen, sind beizufügen. Über Beurlaubungsanträge entscheidet das Immatrikulationsamt.
- (3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Halbjahre ausgesprochen werden. Im ersten Halbjahr sollen Studierende nicht beurlaubt werden.
- (4) Während einer Beurlaubung dürfen Studierende weder Studienmodule belegen noch an Leistungsnachweisen teilnehmen. Bestehende Belegungen werden hinfällig. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der jeweiligen Hochschule. Exmatrikulationen sind von Amts wegen oder auf Antrag des/der Studierenden möglich.
- (2) Eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn
 - a) keine fristgerechte Rückmeldung gem. § 11 vorliegt oder
 - b) ein anderer gesetzlicher Exmatrikulationsgrund besteht.
- (3) Exmatrikulationen von Amts wegen werden mit Ablauf des Halbjahrs, dem der Exmatrikulationsgrund zuzuordnen ist, wirksam. Im Fall einer bestandenen Abschlussprüfung wird die Exmatrikulation mit dem Tag der mündlichen Prüfung wirksam.

- (4) Exmatrikulationen auf Antrag werden frühestens mit Antragsingang wirksam. Im Antrag kann ein Termin bis zum Ende des laufenden Halbjahrs bestimmt werden.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen müssen vor Aushändigung der Prüfungsdokumente nachweisen, dass sie keine Rückgabeverpflichtung von Sachen (z. B. von Büchern oder Geräten) gegenüber der Hochschule mehr haben. Der Nachweis wird mit Hilfe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Laufzettels geführt. Entsprechendes gilt bei allen übrigen Exmatrikulationen.

§ 14 Förderung behinderter Studierender

Bei der Durchführung von Lehre und Prüfungen sind Behinderungen von Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hilfestellungen sollen bestehende Behinderungen derart berücksichtigen, dass bei der Teilnahme an Studienmodulen und bei Ableistung von Prüfungen die gesundheitliche Benachteiligung soweit wie möglich ausgeglichen wird.

§ 15 Fristen

Soweit nach dieser Ordnung Fristen oder Termine zu bestimmen sind, werden diese über das Informationssystem der VFH bekannt gemacht.

§ 16 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die auf Grund dieser Vereinbarung zu erlassenden Studienordnungen sind treten entsprechend den örtlichen Vorschriften in Kraft. Sie sind durch die Hochschule ortsüblich und über das Informationssystem der VFH im Internet bekannt zu machen.